

**Verordnungen**  
der  
**Landesbehörden**  
für das  
**Königreich Galizien und das Großherzogthum Krakau.**

---

**Jahrgang 1861.**



**Czernowitz.**

Aus der k. k. galizischen Aerarial - Staatsdruckerei.

BIBLIOTHECA  
UNIVERSITATIS  
CRACOVENSIA

# Chronologisches Verzeichniß

der Verordnungen der Landesbehörden für das Königreich Galizien und das Großherzogthum Krakau.

Jahrgang 1861.

Datum der Verord- nung	In h a l t	Nummer			Seite
		des Stückes	der Ver- ord- nung		
<b>1860</b>	24. Decem. Kundmachung des Krakauer Ober-Landes-Gerichtes, betreffend die executive Feilbietung eines unbeweglichen Gutes . . . . .	I	1	1	
	27. " Kundmachung der Statthalterei, betreffend die Verlautbarung amtlicher Publicationen der Behörden des ehemaligen Krakauer Verwaltungs-Gebietes durch die Lemberger Zeitung . . . . .	I	2	2	
<b>1861</b>	16. Febr. Kundmachung der Lemberger Finanz-Landes-Direction, über den Zeitpunkt des Beginnes der Anlegung des verbesserten zollamtlichen Verschlusses . . . . .	I	3	2	
	17. " Kundmachung der Lemberger Finanz-Landes-Direction, betreffend die Übertragung der Controlsgeschäfte vom Gefallen-Hauptamte an die Finanzwach-Abtheilung in Jagielnica . . . . .	I	4	3	
28. März	Kundmachung der Krakauer Finanz-Landes-Direction, betreffend die Auflassung des Steuer-Überwachungs-Rayons Neumarkt, im Sandecer Kreisgebiete . . . . .	I	5	3	
15. Juni	Kundmachung der Statthalterei, wegen Modifizierung der Punkte 8 c) und 9 im §. 72 des Thierseuchen-Reglements . . . . .	I	6	3	
22. August	Kundmachung der Statthalterei, womit die Concessions-Urkunde für den Bau und Betrieb der Eisenbahn von Neuberun nach Oświecim kundgemacht wird . . . . .	II	7	5	

Datum der Verord- nung	In h a l t	Nummer		Seite
		des Stückes	der Ver- ord- nung	
1861 6. Sept.	Kundmachung der Lemberger Finanz-Landes-Direction, in Betreff der Einhebung der Verzehrungssteuer vom Wein- und Fleischverbrauche, dann von gebrannten geistigen Flüssigkeiten für das Verwaltungs-Jahr 1862 . . .	II	8	10
11. Nov.	Kundmachung der Statthalterei, den Steuerzuschlag zur Bedeckung der Landeserfordernisse für das Verwaltungs-Jahr 1862 betreffend . . .	IIb	9	11
13. "	Kundmachung der Lemberger Finanz-Landes-Direction, Maßregeln zur Sicherstellung des Finanz-Dienstes und des Verkehrs im Bahnhofe zu Lemberg . . . . . . . . . . .	II	10	11



# Alphabetisches Verzeichniß

der Verordnungen der Landesbehörden für das Königreich Galizien und das Großherzogthum Krakau.

Jahrgang 1861\*).

## B.

**Bahnhof** zu Lemberg; Maßregeln zur Sicherstellung des Finanz-Dienstes und des Verkehrs. 10, 11.

**Bukowina**; s. Ostgalizien und Bukowina.

## C.

**Concessions-Urkunde** für den Bau und Betrieb der Eisenbahn von Neuberun nach Oświecim. 7, 5.

**Controlsgeschäfte** Übertragung vom Gefälleshauptamte an die Finanzwach-Abtheilung in Jagielnica. 4, 3.

## E.

**Edicte**; s. Feilbietungs-Edicte.

**Eisenbahn**; Concessions-Urkunde für den Bau und Betrieb dieser von Neuberun nach Oświecim. 7, 5.

## F.

**Feilbietungs-Edicte**; Bestimmungen über die Kundmachung derselben. 1, 1.

**Finanz-Dienst**; Sicherstellung derselben beim Bahnhofe zu Lemberg. 10, 11.  
— **Verkehr**; Sicherstellung derselben beim Bahnhofe zu Lemberg. 10, 11.

**Fleisch**; s. Verzehrungssteuer

**Flüssigkeiten**, gebrannte geistige; s. Verzehrungssteuer.

## G.

**Gut**, unbewegliches; Bestimmungen über die Kundmachung der Feilbietungs-Edicte bei executive Feilbietung derselben. 1, 1.

## H.

**Jagielnica**; Übertragung der Controlsgeschäfte vom Gefälleshauptamte an die Finanzwach-Abtheilung in Jagielnica. 4, 3.

## K.

**Krakau**; Verlautbarung amtlicher Publicationen der Behörden des bestandenen dortigen Verwaltungsgebietes durch die Lemberger Zeitung. 2, 2.

## L.

**Landeserfordernisse**; Zuschlag zur Bedeckung derselben für das Verwaltungs-Jahr 1862. 9, 11.

**Lemberger Bahnhof**; s. Bahnhof.

\* Anmerkung. Um das Nachschlagen bei den Verordnungen der Landesbehörden möglichst zu erleichtern, wurden bei jedem Schlagworte nur zwei Zahlen angeführt, wovon die Erstere die Nummer der Verordnung, die Letztere die Seite bezeichnet. Um den Unterschied dieser Bezeichnung angenügend zu machen, wurde für die Seitenzahl eine fetttere Schriftart gewählt.

Lemberger Zeitung; Verlaubbarung amtlicher Publicationen der Behörden des ehemaligen Krakauer Verwaltunggebietes durch dieselbe. 9, 11.

### N.

**Neuberun**; s. Eisenbahn.

**Neumarkter Steuer-Überwachungs-Rayon**; Auflassung desselben. 5, 3.

### O.

Ostgalizien und Bukowina; Kundmachung des Zeitpunktes des Beginnes der Anlegung des verbesserten zollamtlichen Verschlusses. 3, 2.

**Oświecim**; s. Eisenbahn.

### S.

**Seuche**; s. Thierseuche.

**Steuer-Überwachungs-Rayon in Neumarkt**; Auflassung desselben. 5, 3.

**Steuer-Zuschlag zur Bedeckung der Landes-Erfordernisse für das Verwaltungsjahr 1862.** 9, 11.

### T.

**Thierseuchen-Rayon**; Reglement, Modifizirungen der Punkte 8 c) und 9 im §. 72. 6, 3.

### Z.

**Verschluß**, zollamtlicher verbesserter; Zeitpunkt des Beginnes der Anlegung desselben für Ostgalizien und Bukowina. 3, 2.

**Verzehrungssteuer** - Einhebung von Wein und Fleisch und anderen gebrannten geistigen Flüssigkeiten für das Verwaltungsjahr 1862. 8, 10.

### W.

**Wein**; s. Verzehrungssteuer.

### Z.

**Zeitung**; s. Lemberger Zeitung.

**Zollamtlicher Verschluß**; s. Verschluß.

# Verordnungen

der  
Landesbehörden für das Königreich Galizien und  
das Großherzogthum Krakau.  
Jahrgang 1861.

## I. Stück.

Ausgegeben und versendet am 3. August 1861.

### I.

#### Kundmachung des k. k. Krakauer Ober-Landes-Gerichtes vom 24. December 1860,

betreffend die executive Teilbietung eines unbeweglichen Gutes

Das h. k. k. Justiz-Ministerium hat mit dem Erlaße dtto. 25. October l. S. Zahl 7703 zu verordnen befunden, fünfzig in Fällen der executiven Teilbietung eines unbeweglichen Gutes nur folgende Punkte aus dem, dem Gesetze gemäß auszufertigenden, bei Gerichte zu Ledermann's Einricht aufzubehaltenden und am Gerichtsorte anzuschlagenden Teilbietungs-Edicte in diejenigen Aussertigungen dieses Edictes aufzunehmen, welche den bestehenden Gesetzen gemäß an anderen Orten anzuschlagen, oder anderen Behörden zur Aufführung mitzutheilen, oder durch die Zeitungsblätter bekannt zu machen sind:

1. die deutliche Beziehung des teilzubietenden Gutes durch Angabe seiner Bezeichnung, des Kreises und Bezirkes, in welchem es gelegen, und des öffentlichen Buches, in welchem es etwa eingetragen ist;
2. die Angabe des Gläubigers, auf dessen Ansuchen, und der Forderungen, wegen welcher die Teilbietung bewilligt wurde;
3. den Austrußpreis und die Angabe, ob das Gut auch unter demselben hinzugegeben werden wird;

4. die Bestimmung über Tag, Stunde und Ort der Feilbietung und über die Höhe des etwa als Vadium dabei zu erlegenden Betrages;
5. die Angabe des Ortes, an welchem Gedermann die Schätzungsurkunde und die Feilbietungsbedingungen einsehen und Abschriften derselben erheben kann;
6. die Benennung derjenigen Gläubiger, deren Wohnort unbekannt ist, und des für sie, so wie auch für diejenigen Gläubiger, denen die Feilbietungsbewilligung vor dem ersten Feilbietungstermine etwa nicht zugekommen sein sollte, bestellten Curators.

Sonntag m. p.

## 2.

### Kundmachung der galiz. k. k. Statthalterei vom 27. December 1860, betreffend die Verlautbarung amtlicher Publicationen der Behörden des ehemaligen Krakauer Verwaltungsgebietes durch die Lemberger Zeitung.

Mit Rücksicht auf den geänderten administrativen Organismus Galiziens, und insbesondere mit Rücksicht auf die Vereinigung der ehemaligen Verwaltungsgebiete Krakau und Lemberg, hat das hohe Ministerium des Innern mit dem Erlass vom 18. September l. J. B. 3006, und das h. Justizministerium mit dem Erlass vom 26. October l. J. B. 14186 bedeutet, daß nunmehr auch in dem Krakauer Oberlandesgerichtssprengel nicht mehr die Krakauer, sondern die amtliche Lemberger Zeitung zur Aufnahme amtlicher Publicationen berufen ist.

Diese hohe Verfügung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht

Mosch m. p.

## 3.

### Kundmachung der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 16. Februar 1861,

über den Zeitpunkt des Beginnes der Anlegung des verbesserten zollamtlichen Verschlusses.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die mit dem Finanz-Ministerial-Erlass vom 9. October 1859 B. 47210/871 vorgezeichneten, mittelst des Reichs-Gesetzblattes I.V. Stück, Nr. 187, vom Jahre 1859 kundgemachten Bestimmungen über die Anlegung des verbesserten zollamtlichen Verschlusses in Ostgalizien und der Bukowina allgemein mit 1. April 1861 in Wirksamkeit treten werden.

Eninger m. p.

## 4.

Kundmachung der k. k. Finanz-Landes-Direction vom  
17. Februar 1861,

betreffend die Übertragung der Controlsgeschäfte vom Gefällen-Hauptamt  
an die Finanzwach-Abtheilung in Jagielnia.

Im Grunde Erlasses des k. k. Finanz-Ministeriums vom 28. December 1860  
Zahl 72125/1849 wird das Gefällen-Hauptamt in Jagielnia von den Funktionen  
eines Controlsamtes enthoben, und dessen Controlsgeschäfte der daselbst befindlichen  
Finanzwach-Abtheilung, vom 1. März 1861 angefangen, übertragen, was hiemit zur  
allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

**Eninger m. p.**

## 5.

Kundmachung der Krakauer Finanz-Landes-Direction vom  
28. März 1861,

betreffend die Auflassung des Steuer-Überwachungs-Rayons Neumarkt, im  
Sandecer Kreisgebiete.

Im Grunde Erlasses des h. k. k. Finanz-Ministeriums vom 21. November 1860  
Zahl 30863, womit die Auflassung der Steuer-Überwachungs-Rayons angeordnet  
wurde, hat die k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau vorläufig den Steuer-Über-  
wachungs-Rayon Neumarkt, im Neu-Sandecer Kreisgebiete, zu welchem die Steuer-  
Bezirke Neumarkt, Krościenko und Skrzydlna gehörten, mit 15. März 1861  
aufgelassen.

**Rosenberg m. p.**

## 6.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 15. Juni 1861,  
wegen Modifizierung der Puncte 8 e) und 9 im §. 72 des Thierschen-  
Reglements.

Das h. k. k. Staats-Ministerium hat unterm 3. April d. J. 3. 2281 Fol-  
gendes eröffnet:

Nachdem durch den §. 44 des mit dem Armeebefehle vom 18. Juni 1860  
Allerhöchst genehmigten Dienstreglements für die k. k. Cavallerie die Reinigung der  
Beschirrung, des Sattel- und Rüstzeuges der mit ansteckenden Krankheiten behafteten

Pferde durch Chlor- und Kalilaugen-Waschungen und nachfolgende Lüftung als zulässig erklärt worden ist, und für die k. k. Truppenkörper als Norm dient, findet man oben erwähnte Reinigung der bei den mit ansteckenden Krankheiten behafteten Pferde in Gebrauch gewesenen Geräthe und Rüstungsorten auch für das Civile als zulässig um so mehr zu erklären, als durch eine sorgfältige Desinfection derselben die Gefahr einer Weiterverbreitung der Krankheit beseitigt wird.

Es hat sonach in dem §. 72 des unterm 11. Februar 1860 Zahl 4488\*) hinausgegebenen Thierseuchen-Neglements, und zwar im Puncte 8 c) und 9, eine Modification einzutreten und haben dieselben wie folgt zu lauten:

Bunck 8 e). „Die Tränkgeschirre jedoch, wenn sie im schlechten Zustande sind  
„dann unter allen Verhältnissen die Bürsten, Kardätschen,“ die aus Stricken oder  
„Gurten gefertigten Halfter und die Stricke, welche bei dem erkrankten  
„Thiere in Gebrauch kamen, sind zu verbrennen.“

Punct 9. „Die Beschirrung so wie das Sattelzeug ist nach §. 30 mit heißer „Lauge gut zu waschen, und hierauf durch wenigstens acht Tage gut zu durchlüften, „worauf die ledernen Bestandtheile mit Fett einzuschmieren sind.“

Was hiermit zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gegeben wird.

Wensdorff m. p.

Digitized by srujanika@gmail.com

sed pugnare et intelligere à deo ut remulcere possit ostium suum, quod dñe

<sup>\*)</sup> Verordnungen der Landes-Behörden III. Stück, Nr. 6, Jahrgang 1860.

# 1861. № 96. Gesetz und Verordnungen

Landesbehörden für das Königreich Galizien und das Großherzogthum Krakau.

Jahrgang 1861.

II. Stück.

Ausgegeben und versendet am 17. December 1861.

7.

Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 22. August 1861,

womit die Concessions-Urkunde für den Bau und Betrieb der Eisenbahn von Neuberun nach Oświecim kundgemacht wird.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit den Allerhöchsten Entschließungen vom 13. Juni und vom 3. Juli 1861 der Concessions-Urkunde für den Bau und Betrieb der Eisenbahn von Neuberun nach Oświecim, (insoweit dieselbe auf österreichisches Gebiet fällt) die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Dies wird in Folge hohen Erlaßes des k. k. Handels-Ministeriums vom 8. August l. J. Zahl 1448 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wensdorff m. p.

# Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venetien, von Dalmatien, Croatiens, Slawonien, Galizien, Podomerien und Illirien, König von Jerusalem &c.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toskana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Trient, Magusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradisca; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Auschiß und in Istrien; Graf von Hohenems, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg &c.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien &c. &c.

Nachdem die in Breslau domicilirende Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft, welcher Seitens der königlich-preußischen Regierung die Concession für die in ihrem Gebiete gelegene Strecke der von Neuberun nach Oświęcim zu führenden Eisenbahn bereits ertheilt ist, um die definitive Bau- und Betriebs-Concession für diese Eisenbahn, insoweit dieselbe auf österreichischem Gebiete geführt werden soll, die Bitte gestellt hat; so haben Wir Uns im Verfolge des mit der königlich-preußischen Regierung geschlossenen Eisenbahn-Bertrages vom 23. Februar 1861 über Antrag Unseres Handels-Ministers bewogen gefunden, der genannten Eisenbahn-Gesellschaft die angefochne Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Concession mit Folgendem zu ertheilen:

## §. 1.

Wir verleihen demnach der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft das ausschließende Recht, die von Neuberun bis an die preußisch-österreichische Landesgrenze anzulegende Locomotiv-Eisenbahn auf österreichischem Gebiete bis Oświęcim zum

Anschlüsse an die Kaiser Ferdinands - Nordbahn fortzuführen, und ertheilen dieser Gesellschaft das Recht zum Betriebe dieser Eisenbahn für den Personen- und Sachen- Transport.

### §. 2.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Bau von dieser Bahnstrecke innerhalb dreier Jahre, vom Tage der gegenwärtigen Urkunde gerechnet, zu vollenden und dem öffentlichen Verkehrs zu übergeben.

### §. 3.

Das diesfällige Bauproject und die Detail-Pläne, sind Unseren Behörden zur Genehmigung vorzulegen und ist sich bei dem Baue genau nach diesen behördlich genehmigten Plänen zu unternehmen. Bei Verfassung des Projectes ist die Überschreitung der von Kenty über Oświęcim nach Preußen führenden Hauptzollstraße auf österreichischem Gebiete thunlichst zu vermeiden.

Die Eisenbahnbrücke über die Weichsel ist jedenfalls, soweit sie auf österreichischem Gebiete liegen wird, mit Sprengminen zu versehen, über deren Anlage der Eisenbahn-Gesellschaft bei Genehmigung der Pläne die nähere Mittheilung zukommen wird.

### §. 4.

Rücksichtlich der Einmündung der fraglichen Bahn, in die Kaiser Ferdinands-Nordbahn, dann in Betreff der aus diesem Anlafe erforderlichen Herstellungen und Bauten auf dem Stationsplatze zu Oświęcim, und in Betreff der Einrichtung des Betriebsdienstes daselbst, hat die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft, daß Einverständniß mit der Direction der Kaiser Ferdinands - Nordbahn zu pflegen.

Das diesfällige Uebereinkommen ist Unserer Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welcher es auch vorbehalten bleibt, im Falle, daß in einer oder der anderen Beziehung kein Einverständniß der beiden genannten Bau-Unternehmungen erzielt werden sollte, nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und nach gepflogenem Einvernehmen mit der königlich-preußischen Regierung die Entscheidung zu treffen.

Jedenfalls hat die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß auf dem Stationsplatze zu Oświęcim für die beiderseitigen Zollämter und Zollbeamten, bezgleichen für das österreichische Postamt, Polizei-Commissariat und allenfalls in der Folge daselbst zu errichtende Staats-Telegraphenamt, die von den beiderseitigen Regierungen in Folge der Ausführung der Anschlußbahn von Neuberun nach Oświęcim nach Maßgabe der jeweiligen Verkehrs-Verhältnisse als nothwendig anerkannten Amtomanipulations- und Wohnungs-Localitäten, letztere für die erforderlichen beiderseitigen Zollbeamten, so wie die österreichischen Post-, Polizei- und (für den Fall der Errichtung eines Telegraphenamtes auch die) österreichi-

schen Telegraphenbeamten und Diener, desgleichen für das entsprechende Zoll-, und das österreichische Polizei-Aufsichtspersonale hergestellt und den erwähnten Aemtern, Beamten, Dienern und dem Aufsichtspersonale, und zwar hinsichtlich der österreichischen Aemter u. s. w. zur unentgeltlichen Benützung eingeräumt werden.

### §. 5.

Bei dem Baue und Betriebe der fraglichen Eisenbahnstrecke von der österreichischen Grenze bis Oświecim bleibt die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft den diesfalls bestehenden oder noch zu erlassenden österreichischen Gesetzen (insoverne sich dieselben mit der abgeschlossenen Convention nicht im Widerspruch befinden) unterworfen. Insbesondere hat sich daher die genannte Gesellschaft (unter der angeführten Beschränkung) nach den Vorschriften der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851 und dem Eisenbahn-Concessions-Gesetze vom 14. September 1854 zu benehmen, und hat daher auch namentlich die Pflicht, die Post nach Vorschrift des §. 68. der Eisenbahn-Betriebs-Ordnung zu befördern.

### §. 6.

Der genannten Gesellschaft wird zum Zwecke des Baues der gedachten Eisenbahnstrecke von der österreichischen Grenze bis Oświecim das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der diesfälligen gesetzlichen Vorschriften in Ansehung jener Räume zugestanden, welche nach der Entscheidung Unserer hiezu berufenen Behörden zur Ausführung der fraglichen Bahn für unumgänglich nothwendig erkannt werden.

### §. 7.

Die concessionirte Gesellschaft hat die Verpflichtung, für den innerhalb des österreichischen Staatsgebietes stattfindenden Dienst solche Beamter, Diener oder Arbeiter, welche wegen Verbrechen oder Vergehen, wegen Schleichhandel oder schweren Gesellschafts-Uebertretungen rechtskräftig verurtheilt, oder bloß wegen Mangel rechtlicher Beweise von der Untersuchung enthoben worden sind, zum Dienste und beziehungsweise zur Arbeit wissenschaftlich nicht zu verwenden.

### §. 8.

Die concessionirte Gesellschaft hat ferner die Verpflichtung, die Herstellung einer Staats- und Betriebs-Telegraphenleitung längs der fraglichen Bahn bis zur österreichischen Grenze auf ihrem Grunde und Boden ohne besondere Vergütung desselben zu gestatten, und die Bewahrung der hergestellten Leitung durch ihr Bahnpersonale ohne besonderes Entgeld zu übernehmen.

Die Betriebs-Telegraphenleitung bis zur österreichischen Grenze wird von der österreichischen Staats-Verwaltung hergestellt werden, wogegen das diesfällige Anlage-Capital von Seiten der Eisenbahn-Gesellschaft der österreichischen Regierung mit 5%

zu verzinzen und für die Instandhaltung dieser Leitung ein von der österreichischen Regierung zu bestimmender billiger jährlicher Pauschalbetrag zu entrichten ist.

Bei der Benützung dieser Betriebsleitung bleibt jedoch die Eisenbahn-Gesellschaft ausschließlich auf Mittheilungen beschränkt, welche sich auf den Eisenbahnbetrieb beziehen, und wird sie in dieser Beziehung von der österreichischen Staats-Verwaltung überwacht. Zu diesem Ende ist, soferne nicht eine andere, von der österreichischen Staats-Verwaltung für genügend erachtete Control-Einrichtung hergestellt werden sollte, die Telegraphenleitung bis in das Staats-Telegraphenamt in Bielitz fortzuführen, woselbst unbeschadet der pünktlichen Beförderung der Depeschen der Controls-Apparat aufgestellt werden wird.

Die erforderlichen Apparate für die Betriebsleitung (und zwar bis auf eine etwaige bessere Erfindung nach dem Morse'schen Systeme) hat die Eisenbahn-Gesellschaft aus Eigenem anzuschaffen und zu erhalten.

Sollte die österreichische Staats-Verwaltung von der Betriebsleitung zur Beförderung von Staats- oder Privat-Depeschen (soweit dies ohne Störung des Betriebsdienstes geschehen kann), mit Zustimmung der königlich-preußischen Regierung und unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, für die königlich-preußischen Staats- und Privat-Depeschen hinsichtlich der auf österreichischem Gebiete gelegenen Bahnenstrecke Gebrauch machen wollen; so sind diese Depeschen von den Betriebs-Telegraphenbeamten, und zwar die Staats-Depeschen bis zur nächsten Station auf preußischem Gebiete ohne besonderes Entgeld zu befördern, wogegen das gesetzliche Entgeld für die Privat-Depeschen, infoferne dasselbe auf die Strecke der Betriebsleitung entfällt, der Eisenbahn-Gesellschaft überlassen bleibt.

### §. 9.

In Ansehung des für die fragliche Bahnenstrecke eintretenden Tarifes dürfen keine höheren Tarifgebühren und überhaupt keine ungünstigeren Bedingungen festgesetzt werden, als auf den sonstigen Strecken der Oberschlesischen Bahn.

### §. 10.

Wenn die Strecke von Oświecim bis zur österreichischen Grenze etwa für Militär-Transporte benutzt werden sollte, sind dieselben nach herabgesetzten Preisen zu befördern, welche für Militärpersonen Einzelne oder in Körpern ein Drittheil, für Pferde, Wagen, Gepäck, Kriegsmaterial und Militärgut die Hälfte der gewöhnlichen Preise nicht überschreiten dürfen.

Die Verwendung von Beamten und Betriebsmitteln der Oberschlesischen Eisenbahn zu solchen Transporten unterliegt der Zustimmung der königlich-preußischen Regierung.

### §. 11.

Die Dauer der Concession wird auf neunzig Jahre, vom Tage der Ausfertigung dieser Urkunde gerechnet, festgesetzt. Nach Beendigung dieser Concessions-Dauer hat

die fragliche Bahnstrecke von der österreichischen Grenze bis Oświęcim mit allem unbeweglichen Zubehörte in das freie unbelastete Eigenthum der österreichischen Staats-Verwaltung überzugehen.

Indem Wir Jedermann ernstlich verweisen, diesem Privilegium zu wider zu handeln und der concessionirten Gesellschaft das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen Wir sämtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über dieses Privilegium und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief mit Unserem kaiserlichen grösseren Insignie in Unserer Reichs-Haupt- und Residenzstadt Wien am dritten Juli im Jahre des Heils Eintausend Achtundsechzig, Unserer Reiche im Dreizehnten.

Franz Joseph m. p.



Graf Wickenburg m. p.

Auf ausdrücklichen Befehl Seiner k. k. Apostolischen Majestät:

Adalbert Ritter von Schmidt m. p.

## 8.

Kundmachung der Lemberger k. k. Finanz-Landes-Direction vom  
6. September 1861,

in Betreff der Einhebung der Verzehrungssteuer vom Wein- und Fleischverbrauche, dann von gebrannten geistigen Flüssigkeiten für das Verwaltungs-Jahr 1862.

In Gemässheit der Erlasse des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 21. und 25. August 1861 Zahl 32797/937, und 44144/1276, hat die Sicherstellung des Ertrages der Verzehrungssteuer vom Wein- und Fleischverbrauche, dann von gebrannten geistigen Flüssigkeiten für das Verwaltungs-Jahr 1862, insolange nicht im verfassungsmässigen Wege eine Änderung der diesfälligen, bisher in Kraft stehenden Gesetze verfügt wird, auf Grund der letzteren auf dieselbe Art und Weise wie im vorigen Jahre zu geschehen.

Was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Eninger m. p.

## 9.

Kundmachung der galiz. k. k. Statthalterei vom  
11. November 1861,

den Steuerzuschlag zur Bedeckung der Landes-Erfordernisse für das Verwaltungs-Jahr 1862 betreffend.

In Folge Ermächtigung des hohen k. k. Staatsministeriums vom 5. November 1861 Zahl 21695/1648, werden zu Landes- und Grundentlastungs-Zwecken in Galizien für das Verwaltungs-Jahr 1862 die im Verwaltungs-Jahre 1861 bestandenen Steuer-Zuschläge, das ist: zur Deckung der Erfordernisse des Landesfondes ein Zuschlag von  $9\frac{1}{10}$  Neukreuzer, und für die Erfordernisse der Grundentlastung ein Zuschlag von  $50\frac{5}{10}$  Neukreuzer von jedem Gulden der directen Steuern, jedoch mit Ausschluß des durch die Kriegsereignisse veranlaßten außerordentlichen Zuschlages, zur Einhebung ausgeschrieben.

Dieses wird mit dem Beifage zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bezüglich der vom 1. November 1861 beginnenden Einhebung und Verrechnung dieses Steuer-Zuschlages und der Einkommensteuer von jenen stehenden Bezügen, welche nach der Allerhöchsten Entschließung von 25. November 1858 und den in Folge derselben erlassenen speciellen Bestimmungen (Verordnungsblatt des Finanz-Ministeriums Nr. 62 ex 1858 und Nr. 18 ex 1859) die Befreiung von der Errichtung der Landes- und Grundentlastungs-Zuschläge nicht zukommt, die nothigen Verfügungen getroffen werden.

Mensdorff m. p.

## 10.

Kundmachung der k. k. Finanz-Landes-Direction vom  
13. November 1861,

Maßregeln zur Sicherstellung des Finanz-Dienstes und des Verkehrs im Bahnhofe zu Lemberg.

Zur Sicherstellung des Finanz-Dienstes und zur Erleichterung des Verkehrs aus Anlaß der Errichtung des Bahnhofes der k. k. priv. galiz. Carl Ludwigs-Bahn zu Lemberg, werden folgende Bestimmungen bekannt gegeben:

1. Der Bahnhof wird in den Bereich der Verzehrungssteuer-Linie Lembergs einbezogen, und dadurch der Zug dieser Linie in der Art geändert, daß sich dieselbe hinter dem Grodeker Linienamte an die Einfriedung des Bahnhofes anschließt, längs dieser und beziehungsweise längs des dafelbst gezogenen Grabens gegen den Damm

der Eisenbahn sich hinzieht, dort mit dem Wasser-Durchlaßgraben des Dammes zusammenfällt, und in der weiteren Richtung der Einfriedung des Bahnhofes bis an den gegen das Janower Linienamt führenden Linien-Wall folgt. Diese Einfriedung wird mit einem Graben umgeben werden.

2. Für die auf der Eisenbahn nach Lemberg einlangenden und von Lemberg abgehenden Personen und Waaren wird im Bahnhofe eine Expositur des Lemberger Hauptzollamtes aufgestellt, welche zugleich als Verzehrungssteuer-Linienamt zu fungieren hat. Dieselbe wird zur Anwendung des abgekürzten Zollverfahrens (Ansageverfahrens) im Sinne des Finanz-Ministerial-Erlaßes vom 18. September 1857 B. 34145/674 (B. B. Nr. 45) ermächtigt.

3. Die Amtsstunden dieser Expositur, welche in dem Frachten-Magazine und in dem Aufnahmsgebäude die Amtshandlungen vollziehen wird, werden in Uebereinstimmung mit der Fahrordnung der Eisenbahn geregelt. Reisende, welche keine für den Handel bestimmte Gegenstände mit sich führen, müssen bei Tag und Nacht stets ohne Verzug abgefertigt werden. Mit Ausnahme dieser Fälle sind die gewöhnlichen Amtshandlungen zur Vollziehung des Zoll- oder Control-Verfahrens und zum Bewußte der Steuer-Einhebung nur bei Tag vorzunehmen.

4. Die für die Zu- und Abfahrt, dann für die Aufstellung der Waarenzüge der Eisenbahn, für das Auf- und Abladen der Waaren, und für das Auf- und Absteigen der Personen in dem Bahnhofe bestimmten Räume werden als Amtsplatz der Expositur erklärt, und es haben auf denselben die mit der Zoll- und Staats-Monopolsordnung für den Amtsplatz vorgeschriebenen Bestimmungen sammt den auf die Uevertretung dieser Bestimmungen festgesetzten Strafen Anwendung. Ferner wird der ganze geschlossene Bahnhof unter gefällsamtliche Aufsicht gestellt.

5. Alle auf der Bahn ankommenden Waaren sind ohne Verzug, bevor dieselben vom Amtsplatze hingehobt werden, bei dem Gefällsamte (Expositur) im Bahnhofe anzumelden und dem gesetzlichen Verfahren zu unterziehen.

6. Die zur Versendung von Lemberg auf der Bahn bestimmten Waaren müssen zu dem Gefällsamte gestellt und dem vorschriftsmäßigen Verfahren unterzogen werden, wenn dieselben in Gegenständen bestehen, bei deren Austritte über die Steuer-Linie von Lemberg durch die bestehenden Vorschriften eine Amtshandlung angeordnet ist.

7. Reisende und überhaupt Personen, die auf der Bahn in Lemberg ankommen, oder auf derselben von Lemberg abzugehen beabsichtigen, sind verpflichtet, sich sogleich nach ihrer Ankunft im Bahnhofe zu dem Gefällsamte zu begeben und dasselbst die vorgeschriebene Erklärung zu machen, wenn sie Gegenstände mit sich führen, oder zum Transporte auf der Bahn aufzugeben, welche einer Zoll- oder Verzehrungssteuer-Amtshandlung unterliegen.

8. Die Beschädigung oder Uebersteigung der Einfriedung des Bahnhofes wird, insoweit solche die Verzehrungssteuer-Linie bildet, außer den Fällen, in denen

die Bestrafung nach den allgemeinen Strafgesetzen Platz greift, nach §. 464 des Gef. Strafgesetzes geahndet.

9. Das Gefällsammt im Bahnhofe wird außer den ihm obliegenden Zoll- und verzehrungssteueramtlichen Verrichtungen auch das Speditions-Beschäft mit den im Bahnverkehre vorkommenden Tabakfabrikations- und Verschleiß-Gütern zu besorgen haben.

Die vorstehenden Bestimmungen haben mit dem Zeitpunkte des Betriebes der Eisenbahnstrecke Przemysl - Lemberg in Wirksamkeit zu treten.

Zugleich wird bekannt gegeben, daß das Eisenbahn-Zollamt in Przemysl mit einschließlich 14. November 1861 aufgelöst wird, und die dortige Sammlungscasse, vom 15. November 1861 angefangen, wieder wie früher zugleich als Hauptzollamt II. Classe mit den vor Errichtung dieses Eisenbahn-Zollamtes ihr zugestandenen beschränkten Befugnissen zu fungiren werde.

Eminger m. p.

